

105. Den parteiamtlichen Vorgesetzten der Dienststellen der NSDAP. steht in entsprechender Anwendung des § 196 StGB. das Recht zu, Strafantrag zu stellen.

II. Straffenat. Ur. v. 17. Oktober 1940 g. R. 2 D 467/40.

I. Landgericht Neuruppin.

Auß den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen verleumderischer Beleidigung (§ 187 StGB.) ist rechtlich nicht zu beanstanden. (Das wird näher ausgeführt.)

Den zur Verfolgung erforderlichen Strafantrag hat der Vorgesetzte des beleidigten Ortsgruppenleiters Sch., nämlich der zuständige Kreisleiter der NSDAP., rechtzeitig gestellt. Die Frage, ob der Kreisleiter rechtsgültig den Strafantrag stellen konnte, ist zu bejahen. Der § 196 StGB. setzt allerdings das Vorliegen einer Beleidigung voraus, die gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen worden ist. Das trifft hier nicht unmittelbar zu, da die Parteidienststellen nicht Behörden und die Inhaber der Parteidienststellen nicht Beamte sind, der Ortsgruppenleiter als solcher, soweit er nicht eine hauptamtliche Stellung bekleidet, auch keinen Beruf ausübt. Die Bestimmung des § 196 StGB. ist aber auf die Parteidienststellen und die Inhaber von Parteidienststellen entsprechend anzuwenden. Daß die entsprechende Anwendung auch außerhalb des Rahmens des § 2 StGB. beim Fehlen von Vorschriften, die auf den Sachverhalt unmittelbar anwendbar sind, dazu benutzt werden darf, vorhandene Gesetzeslücken auszufüllen, hat das RG. schon früher anerkannt (RGSt. Bd. 56 S. 161, 168). Eine solche Gesetzeslücke ist im Bereiche des § 196 StGB. dadurch entstanden, daß die Dienststellen der NSDAP. seit dem Jahr 1933 als Träger des neuen Staatsgedankens neben die in dieser Vorschrift aufgeführten staatlichen Stellen und neben die Mitglieder der bewaffneten Macht des Staates getreten sind und gleich diesen kraft eigenen Rechtes öffentliche Aufgaben wahrzunehmen haben. Diese grundlegende Wandlung im Gefüge des Staates hat dazu geführt, daß nach der Rechtsprechung des RG. die Dienststellen der NSDAP. in weitem Umfange den öffentlichen

Behörden gleichgeachtet werden, die in ihrem Namen ausgestellten Urkunden öffentliche Urkunden sein können und die Inhaber von Dienststellen der NSDAP. und der angeschlossenen Verbände, soweit sie beamtenähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, den Beamten gleichzustellen sind (vgl. RSt. Bd. 69 S. 357, Bd. 70 S. 210, Bd. 71 S. 390, Bd. 72 S. 371, 372). Zweck des § 196 StGB. ist namentlich, die in dem beleidigten Träger des Staatsgedankens angegriffene Ehre der Dienststelle des staatlichen Gemeinwesens zu wahren und zu verhindern, daß die Sühne der dieser Dienststelle zugefügten Ehrenkränkung bloß von dem Willen des unmittelbar beteiligten Trägers der Dienststelle abhängen soll (vgl. RSt. Bd. 4 S. 220). Mit Rücksicht auf diesen Sinn der Vorschrift und auf die Stellung der NSDAP. in Gefüge des Staates ist es daher geboten, den § 196 StGB. auf die Dienststellen der NSDAP. und die Inhaber dieser Dienststellen als den Behörden und Beamten gleichgestellte Träger des neuen Staatsgedankens entsprechend anzuwenden. Soweit zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung gehört, daß die Beleidigung gegen die Dienststelle oder den Inhaber der Dienststelle, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist, oder in Beziehung auf seinen Beruf begangen worden ist, tritt dafür sinngemäß das Erfordernis ein, daß die Beleidigung gegen die Dienststelle oder den Inhaber der Dienststelle, während sie in der Ausübung parteiamtlicher Befugnisse begriffen sind, oder in Beziehung auf die Befugnisse und Pflichten begangen worden ist, die sich aus dem zugewiesenen Aufgabenkreis ergeben. Diese Voraussetzungen treffen hier zu. Denn nach der Äußerung hatte der Täter dem Ortsgruppenleiter ein Verhalten vorgeworfen, das eine schwere Verletzung der ihm als Ortsgruppenleiter der NSDAP. obliegenden Pflicht darstellen würde, die auf dem Gebiete der Kohlenversorgung getroffenen, durch die Kriegsverhältnisse nötig gewordenen amtlichen Anordnungen genauestens einzuhalten und nicht durch eigenmächtiges Verhalten die Kohlenversorgung anderer Volksgenossen zu schmälern.